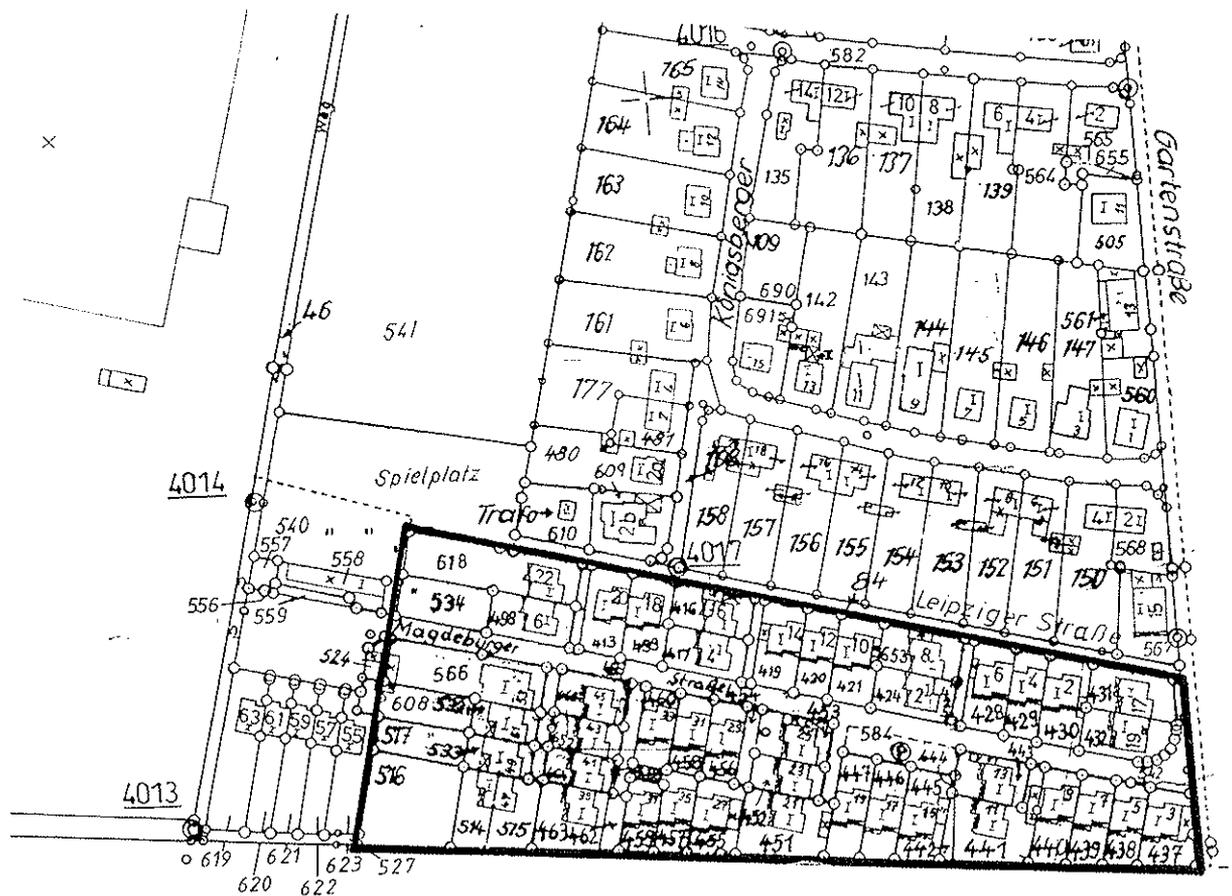


Örtliche Bauvorschrift
der Gemeinde Lotte für das Baugebiet „Wohnpark Büren“
an der Magdeburger Straße im Ortsteil Büren vom 04.03.1997

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 13.02.1997 gemäß § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist in der nachstehenden Plangrundlage eindeutig gekennzeichnet.



§ 2
Außenwandflächen

Die Außenwandflächen aller Gebäude sind in sichtbarem Kalksandsteinmauerwerk auszuführen.

Soweit ein Pultdach zur Ausführung gelangt, können die neu entstehenden Außenwände mit Wandplatten versehen werden.

§ 3
Dachneigung/Dachflächen

Für die Hauptgebäude ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 22° zulässig.

Die Einrichtung eines Drempels wird ausgeschlossen.

Die geneigten Dächer sind mit schwarzen Dachpfannen/Dachziegeln einzudecken.

Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dachflächenfenster sind zulässig.

§ 4
Dachentwässerung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über eine auf dem Gesims liegende Rinne zu entsorgen.

§ 5
Dachaufbau

Das Dach ist als Warmdach auszuführen, die Aufbaubreite beträgt max. 0,30 m.

§ 6
**Feuerungsanlagen, Wärme und
Brennstoffversorgungsanlagen**

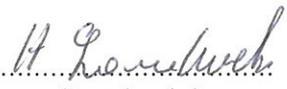
Die Höhe der Schornsteine darf 1,20 m über anliegender geneigter Dachfläche nicht überschreiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

49504 Lotte, den 04.03.1997


.....
(Grabe)
Bürgermeister


.....
(Landwehr)
Ratmitglied


.....
(Borchelt)
Schriftführer